

Förderverein HeidenSpassBad e.V.

Satzung

In der Fassung des Beschlusses der

Mitgliederversammlung

vom 14.10.2013

§ 1 Name und Zweck

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein HeidenSpassBad". Sitz des Vereins ist Heiden. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Zusatz e.V.

§ 2 Aufgabe des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch

- a) die Unterstützung der Erhaltung, der Betreuung und der Instandsetzung des HeidenSpassBades sowie
 - b) der Förderung der Zusammenarbeit zwischen Bevölkerung, Sportvereinen und Gemeinde.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins, sowie etwaige Überschüsse, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke im Sinne des § 2 Absatz 1 verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut und parteipolitisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Ablehnungsfall kann der Antrag in einer Mitgliederversammlung neu gestellt werden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und Ordnung des Vereins an.
3. Die Mitgliedschaft beginnt am ersten Tag des auf die Entscheidung über die Aufnahme folgenden Monats.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Kündigung (schriftlich an den Vorstand). Die Kündigung kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten erfolgen.
 - b) durch Tod.
 - c) durch Ausschluss (siehe Absatz 5).
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) die Beiträge bzw. andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 3 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Mahnung erfolgt,
 - b) sich ein Mitglied vereinschädigend verhält,
 - c) eine Entmündigung erfolgt ist oder wenn ihm die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind, oder der Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen eingetreten ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche gegenüber diesem; Verpflichtungen bleiben jedoch bestehen. Eine Erstattung von Mitgliedsbeiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.
7. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Beiträge

1. Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert sich u.a. aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Erlösen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem/den Schriftführer(n), dem/den Kassierer(n) und Beisitzern, deren Zahl durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird, wobei die DLRG, der Gemeindefortsportverband sowie ein

Vertreter der Schwimmmeister kooptierte Mitglieder sind. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Zur Sicherung des ordentlichen Geschäftsbetriebes kann der Vorstand Vereinsordnungen (Geschäftsordnung, Nutzungsordnung usw.) beschließen. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes werden für den Rest der Amtsperiode vom Vorstand zugewählt. In diesem Fall kann eine Veränderung der Ämterverteilung vorgenommen werden. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist deren Zustimmung einzuholen.

§ 9 Aufgaben des 1. Vorsitzenden

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen. Er regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Er unterzeichnet die genehmigten Protokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten lediglich im Innenverhältnis.

§ 10 Zuständigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er berichtet in Mitgliederversammlungen über Vorstandsbeschlüsse und deren Ausführungen.

2. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei geschäftsführende Mitglieder anwesend sind.
3. Der Schriftführer ist zuständig für den laufenden Schriftverkehr und verfasst über jede Vorstandssitzung sowie über die Mitgliederversammlungen ein Protokoll.
4. Der Kassierer führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er sorgt für die Einziehung der Beiträge und Spenden und erstellt die Jahresrechnung zu Beginn des neuen Geschäftsjahres. Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen. Es ist darauf zu achten, dass der Verwendungszweck auf den Belegen allgemein verständlich angegeben ist.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal, über den Vorstand durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse, mindestens 14 Tage vorher, mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
2. Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung stellen. Diese bedürfen der Schriftform und sind 1 Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen.
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die
Einberufung
verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres.

4. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt eine Ladungsfrist von 3 Tagen.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Wahl zweier Rechnungsprüfer, die mindestens einmal im Jahr die Kasse zu überprüfen haben und nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - den Rechenschaftsbericht des Vorstandes, den Bericht des Kassierers und der Rechnungsprüfer,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - Satzungsänderungen, welche auf der Tagesordnung angekündigt werden müssen,
 - die Auflösung des Vereins.
3. Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder nötig.

§ 13 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder verpflichten sich zu ehrenamtlicher Mitarbeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge gemäß Beitrittserklärung pünktlich zu bezahlen. Die Beiträge stellen eine Bringschuld dar und sind auf das Vereinskonto zu überweisen. Die Beiträge werden, soweit sie nicht überwiesen wurden, per Lastschrift eingezogen. Der Mitgliedsbeitrag ist im 1. Quartal für jedes Geschäftsjahr fällig.
3. Die Mitglieder sind gehalten, zum Wachstum des Vereins durch Werbung neuer Mitglieder beizutragen.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung

1. Der Verein ist aufzulösen, wenn eine eigens zu diesem Auflösungszweck einberufene Mitgliederversammlung dies beschließt. Die Voraussetzung für die Auflösung durch die Mitgliederversammlung ist dann gegeben,

wenn bei der Versammlung mindestens 50 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erschienen sind, und diese mit 3/4 Mehrheit die Auflösung des Vereins beschließen.
2. Sind weniger als 50 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erschienen, so wird erneut zu einer Mitgliederversammlung geladen. Diese ist - gleich wie viele Mitglieder erschienen sind - mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.
3. Zwischen den beiden Mitgliederversammlungen müssen mindestens 10
Tage liegen.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Lebenshilfe Borken, Wohnstätte Heiden, die dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29. August 2013 beschlossen.